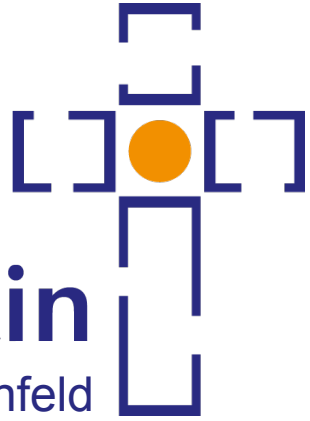
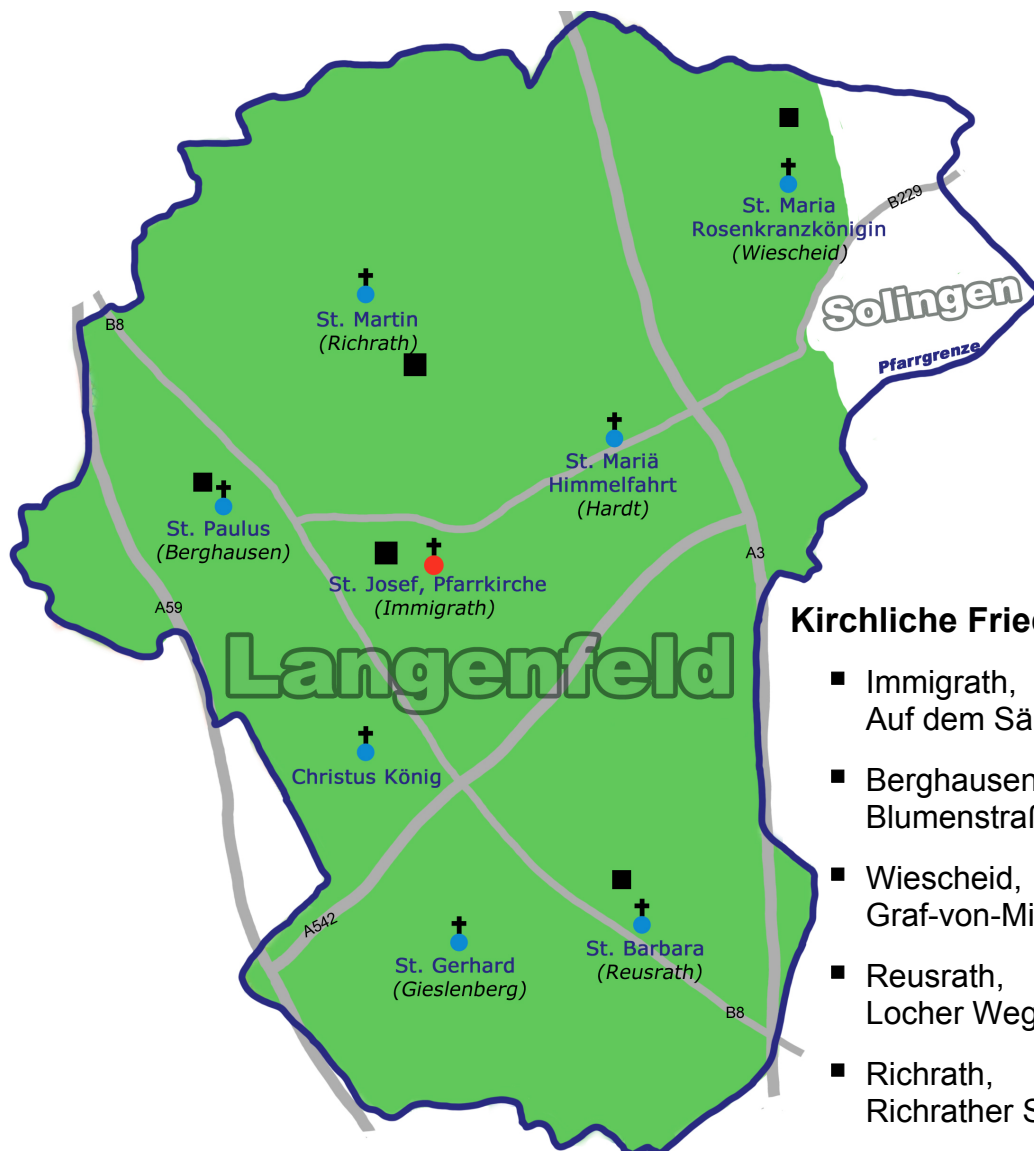


St. Josef und Martin

Katholische Kirchengemeinde in Langenfeld



Friedhofsgebührenordnung (einschließlich Gebührentarif)



Kirchliche Friedhöfe:

- Immigrath,
Auf dem Sändchen
- Berghausen,
Blumenstraße
- Wiescheid,
Graf-von-Mirbach-Weg
- Reusrath,
Locher Weg
- Richrath,
Richrather Straße

Ansprechpartner:

Friedhofsausschuss des Kirchengvorstandes St. Josef und Martin,
Solinger Str. 17, 40764 Langenfeld

Frau Hanni Jakobs, ✉ KV.Friedhof@kklangenfeld.de

Inhalt:

Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung	3
Gebührentarif zu § 1	4

Wiedergabe der vom Generalvikariat des Erzbistums genehmigten
Friedhofsgebührenordnung einschließlich Gebührentarif zu § 1
(Anlage I zur Friedhofsordnung; Stand vom April 2013).

Eine beglaubigte Fassung kann im Pastoralbüro eingesehen werden.

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Josef und Martin, 40764 Langenfeld**

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 17.12.2012 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs von St. Josef, St. Martin, St. Barbara, St. Paulus, St. Maria-Rosenkranzkönigin in Langenfeld - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am
bührenordnung außer Kraft.

beschlossene Ge-

Langenfeld, den



Die Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Martin

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Martin in 40764 Langenfeld vom
17.12.2012**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr [vgl. § 19 Abs. 3lit. (a) OFrdh]	EUR	420,00
b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen [vgl. § 19 Abs. 3lit. (b) OFrdh]	EUR	900,00
c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen in Särgen mit Grabplatte ohne Gravur	EUR	1.370,00
zuzüglich Pflegekosten (vgl. § 18 Ziff. 2 OFrdh)	EUR	2.000,00
d) Urnenreihengräber (vgl. § 18 Ziff. 3 OFrdh)	EUR	760,00
e) Rasenreihengräber für Urnen Stele ohne Gravur	EUR	580,00
zuzüglich Pflegekosten (vgl. § 18 Ziff. 4 OFrdh)	EUR	600,00
f) Reihengräber für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten (vgl. § 18 Ziff. 5 OFrdh)	EUR	420,00

2. Wahlgrabstätten:

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen		
Nutzungsdauer 25 Jahre	EUR	1.200,00
Nutzungsdauer 30 Jahre (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 OFrdh)	EUR	1.440,00
aa) Einzelgräber mit Tiefenbestattung		
Nutzungsdauer 25 Jahre	EUR	1.800,00
Nutzungsdauer 30 Jahre	EUR	2.160,00
ab) Familiengräber für Erdbestattungen		
Preis = Einzelgräber mal entsprechende Grabstellen		
b) Urnenwahlgrabstätten		
(vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh)	EUR	900,00
c) Kolumbarien:	EUR	1.400,00
incl. Platte ohne Gravur (vgl. § 21 OFrdh)		

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	48,00
b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	48,00

c) Tiefengräber (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	72,00
d) Tiefengräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	72,00
e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	45,00
f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	45,00
g) Kolumbarium (Verlängerungsgebühr je Kammer) (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)	EUR	70,00
h) Kolumbarium (Ausgleichsgebühr ¹ je Kammer) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	70,00

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem	EUR	50,00
a) Reihengrab		
b) Einzelgrab		
c) Familiengrab		
2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung)	EUR	50,00
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh)	EUR	50,00
4. eine Exhumierung	EUR	80,00
5. die Erteilung einer Berechtigungskarte (vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh)	EUR	60,00
6. die Ausstellung einer Verleihungsurkunde (gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 6 OFrdh)	EUR	0,00
7. das Entfernen von Grabanlagen (vgl. § 31 OFrdh)	EUR	50,00

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

1. kleinen Reihengrabes [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh]	EUR	240,00
2. großen Reihengrabes [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh]	EUR	600,00
3. Wahlgrab je Grabbelegung ohne Tiefenbestattung	EUR	600,00
4. Urnengrabes	EUR	220,00
5. Tiefengrabes (soweit vorhanden)		
a) untere Bestattung in einem Sarg	EUR	800,00
b) untere Bestattung einer Urne	EUR	280,00
c) obere Bestattung in einem Sarg	EUR	600,00
d) obere Bestattung einer Urne	EUR	220,00
6. Kolumbarium	EUR	130,00
7. Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einem Wahl- oder Reihengrab	EUR	220,00

8. Entfernen einer Grabanlage durch Friedhofsmitarbeiter (vgl. § 31 / Absatz 3 OFrdh)	EUR	400,00
IV. für eine Exhumierung	EUR	1.600,00
V. für eine Umbettung		
a) Sarg	EUR	1.600,00
b) Urne	EUR	300,00
VI. Benutzung der Friedhofskapelle (soweit vorhanden)		
a) mit Grunddekoration	EUR	200,00
VII. Benutzung des Kühlraumes (soweit vorhanden) pro Tag	EUR	0,00
VIII. Inkrafttreten		

Dieser Gebührentarif tritt zum 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Gebührentarife der fünf Friedhöfe der Kirchengemeinde außer Kraft.

Langenfeld, den 17. Dezember 2012

Die Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Martin



[Signature]
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. *K 716-39-5*
GENEHMIGT
Köln, den *19.04.2013*
Das Erzbischöfliche Generalvikariat



[Signature]
Dr. Schrader
Justitiarin